§ 28 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Qualifikationsprüfungen wird jeweils ein Prüfungsausschuss bestellt. [2]Vorsitzendes Mitglied ist jeweils die Leiterin oder der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. [3]Die weitere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich für die Gerichtsvollzieherprüfung nach § 48, im Übrigen nach § 8 Abs. 2 APO. [4]Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. [2]Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidungen des Prüfungsausschusses bekannt.